

Datum: 14.02.2025 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Einführung des Bachelor-Studiengangs „Intercultural Theology“	109
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Intercultural Theology“	109
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Einführung des integrierten Bachelor-Studiengangs „Rechtswissenschaften“	111
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Germanistik/ Deutsche Philologie“ in „Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden“	111
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung“	111

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Theologische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 17.01.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.02.2025 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Intercultural Theology“ zum Wintersemester 2025/26 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 04.12.2024 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 22.01.2025 hat das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Wege der Ersatzvornahme für den nicht handlungsfähigen Stiftungsausschuss Universität am 31.01.2025 die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Intercultural Theology“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14; 62 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 NHG).

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang
"Intercultural Theology" der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerber*innen (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler*innen, Studienortwechsler*innen, Seiteneinsteiger*innen) haben vor Beginn des Studiums im Bachelor-Studiengang „Intercultural Theology“ die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. ²Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ³Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ⁴Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;

- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6,0;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.
- g) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), mindestens Niveau B2.

⁵Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁶Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist, oder eine Durchschnittsnote von wenigstens 09 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. ²Eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2 Zweck des Nachweises

(1) ¹Die*der Bewerber*in muss nachweisen, dass sie*er in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium erfolgreich zu absolvieren. ²Sie*er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Das schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, in der Sprache Englisch Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Englisch angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Englisch.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 28.06.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.02.2025 die Einführung des integrierten Bachelor-Studiengangs „Rechtswissenschaften“ zum Sommersemester 2025 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 23.10.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.12.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.02.2025 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Germanistik/Deutsche Philologie“ in „Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden“ zum Wintersemester 2025/26 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.02.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.12.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.02.2025 die Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung“ zum Wintersemester 2025/26 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).
